

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 07.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag

• der Erträge auf	84.428.922 €
• der Aufwendungen auf	96.102.121 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	-1.899.842 €
somit auf	94.202.279 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der

• Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	76.719.732 €
• Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (<i>nachrichtl.: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von</i>	91.617.955 € -1.899.842 €)
• Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.078.202 €
• Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.182.168 €
• Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.001.334 €
• Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.178.312 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 79 Abs.3 Satz 1 GO NRW wird zentral im Teilergebnisplan des Produktes 16 01 010 veranschlagt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

131.540.800 €

festgesetzt.

§ 4

Der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf
9.773.357 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
35.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurde durch Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 für das für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 642 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 577 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 485 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Sofern personalwirtschaftlich erforderlich kann vorbehaltlich der Zustimmung des Rates gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO innerhalb eines Haushaltsjahres davon abgewichen werden, Beamte auf ausgewiesenen Beamtenstellen und Beschäftigte auf ausgewiesenen Beschäftigtenstellen zu führen, vorausgesetzt, es handelt sich um vergleichbare Besoldungs-/Entgeltgruppen.

Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 8

Haushaltsvermerke

(1) Produktbudgets

Innerhalb des NKF-Haushalts werden die Produkte nach den Zuständigkeiten der Fachabteilungen wie nachfolgend aufgeführt zu jeweils einem Budget zusammengefasst. In diesen Budgets sind sämtliche Haushaltsansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit deckungsfähig:

Budgets des Fachbereiches A

Abteilung 4	Produktbereich: 05 - Soziale Hilfen Produkte: 10 08 010 - Hilfe für Wohnungslose 10 08 040 - Verwaltung & Betrieb von Unterkünften 10 09 010 - Wohnraumsicherung & -Versorgung
Abteilung 5, Abteilung 6 & Abteilung 12	Produktbereich: 02 - Sicherheit und Ordnung, Ausnahme: Produkt 02 14 010 - Wahlen Produkt: 11 02 010 - Abfallvermeidung und -entsorgung 12 05 010 - Straßenreinigung und Winterdienst

Budgets des Fachbereiches B

Abteilung 3	Produktbereiche: 07 - Gesundheitsdienste 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft Produkte: 01 09 010 - Finanzmanagement 11 03 010 - Abwasserbeseitigung 13 03 010 - Gewässerunterhaltung
Bauhof	Produkt: 01 18 010 - Bauhof

Budgets des Fachbereiches C

Abteilung 1 & Abteilung 10	Produkte: 01 01 010 - Rat, Ausschüsse, Fraktionen 01 06 010 - Zentrale Dienste 01 08 010 - Personalmanagement 01 09 090 - Zentrale Vergabestelle 01 10 010 - Organisation & TUIV 01 11 010 - Rechts- & Versicherungsangelegenheiten
Abteilung 2 & Abteilung 9	Produktbereiche: 03 - Schulträgeraufgaben 04 - Kultur und Wissenschaft 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 08 - Sportförderung

Budgets des Fachbereiches D

Abteilung 7	Produkte: 01 12 010 - Gebäudemanagement 01 13 010 - Grundstücksmanagement
Abteilung 8 & Abteilung 11	Produktbereiche: 09 - Räuml. Planung & Entwicklung, Geoinfo. 13 - Natur- und Landschaftspflege, Ausnahme: Produkt 13 03 010 - Gewässerunterhaltung 14 - Umweltschutz Produkte: 10 01 010 - Bauordnung 10 03 010 - Denkmalschutz 12 01 030 - Straßen und Wege

Budgets der Stabstellen

Öffentlichkeits- arbeit, Marketing Wirtschaft	Produkte: 01 07 010 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit 15 01 010 - Wirtschaftsförderung
Gleichstellung	Produkt: 01 03 010 - Gleichstellung von Mann und Frau
RPA	Produkt: 01 05 010 - Rechnungsprüfung
Personalrat	Produkt: 01 04 010 - Personalrat & Behindertenvertretung:

Ausgenommen hiervon sind die unter Absatz 2 aufgeführten zentral bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandsarten. Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Kostenartenbudgets

Ausgenommen von den Produktbudgets gem. Absatz 1 sind die Ertrags- und Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen und Erträge aus der Auflösung von Personalkosten- und Pensionsrückstellungen
- bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Interne Leistungsverrechnungen
- die über den Fachbereich C verwalteten Aufwendungen für: Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren, Dienstreisen, Fahrzeughaltung (incl. Kfz-Vers. und –Steuer) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. der Festwerte für Büromöbel
- die über den Fachbereich C verwalteten Aufwendungen für die Kosten der Datenverarbeitung
- die über den Fachbereich D verwalteten Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit städtischen Gebäuden (Strom, Heizung, Steuern, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen)
- Sämtliche Haushaltsansätze in Bezug auf die Investitionsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen bei den Schulgebäuden für weiterführende Schulen sowie für die Verwaltungsgebäude incl. der entsprechenden Neubaumaßnahmen

Diese jeweiligen Ertrags-/Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst.

(3) Ausnahmen zur Budgetierung

- Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen sind von der Budgetregelung ausgeschlossen. Zweckgebundene Mehrerträge stehen nur für entsprechende Mehraufwendungen zur Verfügung.
- Ertrags- und Aufwandsermächtigungen aus den gebührenrechnenden Einrichtungen im Sinne des KAG NRW dürfen nicht zur Deckung von Mehraufwendungen außerhalb der entsprechenden Einrichtung verwendet werden.
- Ausgenommen von der Budgetregelung sind nachfolgend aufgeführten Konten:
 - a) Aufwendungen für Festwerte, mit Ausnahme der Festwerte für Büromöbel als Kostenartenbudget
 - b) Aufwendungen für Leistungen des Bauhofes (Sachkonto 5209 0000)
 - c) Aufwendungen für Fortbildungskosten der Nachwuchskräfte (Produkt: 01 08 010, Sachkonto 5412 1000)
 - d) Aufwendungen für Städtepartnerschaften (Produkt: 01 15 010, Sachkonten 5201 0000 bis 5204 0000)
 - e) Aufwendungen für Lernmittel (Produkt: 03 02 040, Sachkonto 5271 0000)
 - f) Aufwendungen für den Winterdienst (Produkt: 12 05 010, Sachkonto 5208 0000)Mehraufwendungen bei den Positionen b) bis f) können im Rahmen der Budgetregelungen jedoch gedeckt werden.

(4) Anwendung der Budgetregelung für die Finanzrechnung

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen.

Für Investitionsmaßnahmen gilt, dass zweckgebundene Mehreinzahlungen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden können.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO).

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 20.05.2025 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung zum Vortrag des Jahresfehlbetrages ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 20.06.2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit bekannt gegeben und steht gem. gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Internet unter der Adresse

<https://www.toenisvorst.de/serviceportal-und-verwaltung/verwaltung/finanzen/kaemmerei>

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20. April 2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 23.06.2025

Der Bürgermeister

gez.

Leuchtenberg